

SATZUNG DER GEMEINDE TELLINGSTEDT ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 FÜR DAS GEBIET "NÖRDLICH DER RENDSBURGER STRASSE UND WESTLICH DER B 203 IM ÖSTLICHEN ANSCHLUSS AN DIE VORHANDENE BEBAUUNG"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.-11.-2011 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 für das Gebiet "Nördlich der Rendsburger Straße und westlich der B 203 im östlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B: TEXT

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.-08.-2011.
2. Die ordentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) am 12.-09.-2011 erfolgt.

3. Die fröhliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 23.-08.-2011 durchgeführt.

4. Die Gemeindevertretung hat am 23.-08.-2011 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die wurden gem. § 3 Abs. 1 v.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 25.-08.-2011 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

6. Die Gemeindevertretung hat am 23.-08.-2011 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelagert. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Niederschrift abgegeben werden können, am 12.-09.-2011 im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) offiziell bekannt gemacht.

8. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 15.-09.-2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

9. Die Gemeindevertretung hat am 26.-10.-2011

10. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

11. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 27.10.2011 im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) offiziell bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung eines Rechtsfestes oder Formvorschriften und von Fälligkeiten der Auflagen einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entscheidungsansprüche der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 27.10.2011 in Kraft getreten.

12. Die Satzung ist mit dem 27.10.2011 in Kraft getreten.

13. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Bürgermeisters.

14. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Ortsvermögensprüfers.

15. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Vermessungsamtes.

16. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landratsamtes.

17. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Umwelt.

18. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Bauaufsicht.

19. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Landwirtschaft.

20. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

21. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Landwirtschaft.

22. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

23. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

24. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

25. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

26. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

27. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

28. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

29. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

30. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

31. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

32. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

33. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

34. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

35. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

36. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

37. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

38. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

39. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

40. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

41. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

42. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

43. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

44. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

45. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

46. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

47. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

48. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

49. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

50. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

51. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

52. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

53. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

54. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

55. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

56. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

57. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

58. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

59. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

60. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

61. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

62. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

63. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

64. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

65. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

66. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

67. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

68. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

69. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

70. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

71. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

72. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

73. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

74. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

75. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

76. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

77. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

78. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

79. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

80. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

81. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

82. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

83. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

84. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

85. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

86. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

87. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

88. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

89. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

90. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.

91. Der B-Plansatzung ist ein handschriftlicher Unterschrift des Landesamtes für Arbeitsschutz.